

MARKT THÜNGEN



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“

Der Gemeinderat des Marktes Thüngen hat in der Sitzung am 12.01.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 13.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ geschaffen werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2021 den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ gebilligt.

Der vom Büro OPLA, Augsburg, ausgearbeitete Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht kann gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen (Zimmer C 2 (Container), Würzburger Straße 26., 97225 Zellingen) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Montag zusätzlich	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich	von 14.30 Uhr – 18.30 Uhr

Zusätzlich liegen die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Markt Thüngen, Planplatz 6, 97289 Thüngen in der Sprechstunde mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr aus und sind mit dem Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Thüngen unter www.vgem-zellingen.info und unter www.markt-thuengen.de abrufbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass es zu Zeiten der Corona-Pandemie zu Zutrittsbeschränkungen im Bereich der Verwaltung kommen kann. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten

Kommentar [MT1]: Ergänzung Homepage

des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen oder im Markt Thüngen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch unter der Telefonnummer 09364 / 80720 einen Termin zu vereinbaren. Während des Aufenthalts im Verwaltungsbäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Allgemeiner Natur- und Umweltschutz:**
Umweltbericht vom 13.12.2021: Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen.
- **Schutzgut Mensch/Bevölkerung:**
Umweltbericht vom 13.12.2021 mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Mensch.
Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge vom 02.07.2021 mit Informationen zur Erholungsfunktion, zum Immissionsschutz sowie zum abwehrenden Brandschutz.
Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken vom 09.06.2021 und des Regionalen Planungsverbandes vom 11.06.2021 mit Informationen zur Erholungsfunktion.
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.06.2021 mit Beurteilung der Bonität der Böden.
Stellungnahme des Bayerischer Bauernverband vom 21.06.2021 mit dem Hinweis auf Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:**
Umweltbericht vom 13.12.2021 mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.
Stellungnahme vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021 mit Hinweisen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.06.2021 mit dem Hinweis, dass Bepflanzungen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen Abstände einhalten sollen.
Stellungnahme des Bayerischer Bauernverband vom 21.06.2021 mit dem Hinweis auf vorhabenbezogene Eingrünung.
- **Schutzgüter Boden und Fläche:**
Umweltbericht vom 13.12.2021: mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche.
Stellungnahme vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021 mit Hinweisen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.06.2021 mit Beurteilung der Bonität der Böden sowie Hinweisen zum Bodenschutz.
Stellungnahme des Bayerischer Bauernverband vom 21.06.2021 mit dem Hinweis auf Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 25.06.2021 mit Hinweisen zu Altablagerungen und Bodenschutz.

- **Schutzgut Wasser:**
Umweltbericht vom 13.12.2021: mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Wasser.

Stellungnahme vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021 mit Hinweisen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 25.06.2021 mit Hinweisen zu Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Oberflächengewässer, Altablagerungen, Bodenschutz.
- **Schutzgut Klima / Luft:**
Umweltbericht vom 13.12.2021 mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Klima/ Luft.

Stellungnahme vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Spessart vom 30.06.2021 mit Hinweisen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.
- **Schutzgut Landschaft:**
Umweltbericht vom 13.12.2021 mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Landschaft.

Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge vom 02.07.2021 mit Informationen zum Landschaftsbild.

Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken vom 09.06.2021 und des Regionalen Planungsverbandes vom 11.06.2021 mit Informationen zum Landschaftsbild.
- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**
Umweltbericht vom 13.12.2021 mit Ausführungen zu Bestand, Auswirkungen und Bewertung der Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.07.2021 mit Hinweis auf das Bodendenkmal D-6-6025-0110 Freilandstation des Mittelpaläolithikums (FlstNr. 1153, Gmkg. Thüngen) sowie dem Hinweis, dass Eingriffe nur nach denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis nach Art. 7 BayDSch gestattet sind.

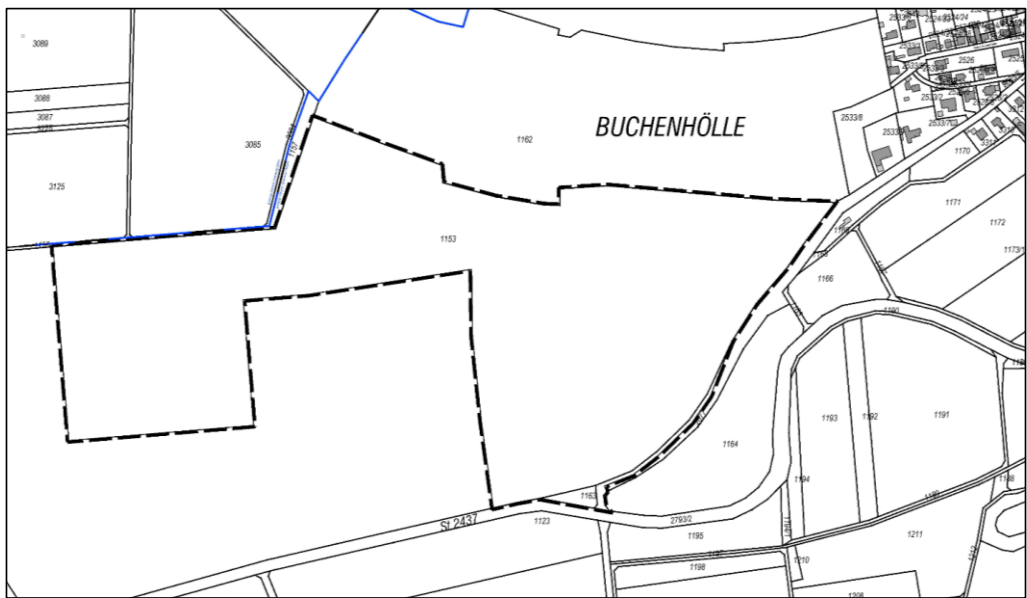
Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken vom 09.06.2021 und des Regionalen Planungsverbandes vom 11.06.2021 mit Hinweis auf Bodendenkmal.

Kurzbericht archäologische Voruntersuchung (Verfasser: Dr. Goldhausen; Stand: 01.10.2021) mit Untersuchungsergebnissen und Bewertung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen an oben genannten Stellen ebenfalls aus und sind unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Süd-Westen von Thüngen, südlich des Waldstückes Buchenhölle auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1153 (Gemarkung Thüngen). Er ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Thüngen, den .14.01.2022

.....
Lorenz Strifsky, 1. Bürgermeister